

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Esens

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 11. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Esens erhebt Vergnügungssteuer für:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltung von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen -unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe-, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie ähnlichen Einrichtungen;
8. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 7 genannten Einrichtungen, z.B. in Privatwohnungen, Zimmern, Fahrzeugen usw.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die

- a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.
5. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen;
7. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;
8. Der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere).

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner ist auch
- a) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6;
 - c) der Besitzer / Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
- Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,
 - Pauschalsteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind, sowie bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7. Die Steuer nach § 1 Nr. 7 wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich nach Anzahl der Prostituierten im Sinne des § 6 Absatz 9 Satz 2 ergeben würde.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer für zugelassene Geräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

(6) Als Pauschalsteuer wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 5 und 6, sowie in den Fällen des § 1 Nr. 8.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in dort genannten Aufstellorte, in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 mit der Aufnahme des Betriebs.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde. Die Steuerpflicht nach § 1 Nr. 7 und 8 endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig eingestellt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Samtgemeinde Esens

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben, sowie die Teile, die einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Esens zuvor als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen, bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist die Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes in einem Kalendermonat wird mit 0,00 Euro angesetzt.

(7) Zugelassene Spielgeräte im Sinne von § 33 c Abs. 1 GewO sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(9) Bei der Pauschalsteuer nach § 4 Abs. 6 gilt als Bemessungsgrundlage bei der Vorführung von Filmen in Kabinen die Anzahl der Kabinen, bei nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte. In den Fällen des § 1 Nr. 8 gilt als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Prostituierten, berechnet auf 20 angebotenen Veranstaltungstagen. Bei Nachweis von weniger als 20 Tagen wird die Bemessung entsprechend reduziert.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz bei

- | | |
|---|----------|
| 1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 10 v. H. |
| 2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 | 30 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei

- | | |
|---|--|
| 1. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 1,00 € je Veranstaltung |
| 2. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 | 3,00 € je Veranstaltung |
| 3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7 | 10,00 € je angefangenen
Kalendermonat |

für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(4) Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz für jede Veranstaltung

30 v. H.

(3) Bei der Spielgerätesteuer beträgt der Steuersatz

20 v. H.

(4) Bei der Pauschalsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jede Einheit bei

- | | |
|--|------------|
| 1. der Vorführung von Filmen in Kabinen | 100,00 € |
| 2. nicht zugelassenen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit | 1.000,00 € |
| 3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen
mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7 | 35,00 € |
| 4. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nicht in Spielhallen
mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 5 bis 7 | 17,50 € |
| 5. Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit
Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen
Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 100,00 € |
| 6. Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen
dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Ver-
harmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 1.000,00 € |
| 7. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC)
ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |
| 8. Prostituierte/n im Falle des § 1 Nr. 8 | 100,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Samtgemeinde Esens kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde Esens vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(4) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so kann die Samtgemeinde Esens von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

(1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 bei der Samtgemeinde Esens spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer / Inhaber der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Samtgemeinde Esens eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Innerhalb einer Woche nach Betriebsbeginn hat der Steuerschuldner Vergnügen anzuzeigen nach

1. § 1 Nr. 3 in Kabinen unter Angabe der Anzahl der Kabinen
2. § 1 Nr. 7 unter Angabe der Größe der Veranstaltungsflächen
3. § 1 Nr. 8 unter Angabe der Anzahl der Prostituierten.

Diese Frist gilt auch für die Minderung der Bemessungsgrundlagen bzw. Beendigung des Betriebes; anderenfalls wirkt die Minderung / Beendigung erst mit Eingang der Anzeige.

(7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Samtgemeinde Esens auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Samtgemeinde Esens vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Samtgemeinde Esens genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung vorzulegen.

(5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Esens kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Samtgemeinde Esens ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung Beauftragten der Samtgemeinde Esens unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Esens gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächs. Datenschutzgesetzes (ND SG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Esens erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 ND SG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;

4. entgegen § 12 Abs. 6 Vergnügen oder Änderungen dazu nicht innerhalb einer Woche anzeigt

5. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;

6. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Esens nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;

7. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Esens, 11. Juni 2018

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor